

Die wichtigsten Fragen und Antworten (FAQ) zum Programmteil:

**Schulergänzende und außerschulische Angebote – außerschulische Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen und sozialen Defiziten“** zur Umsetzung der ersten Phase bis 31.10.2021

Frage	Antwort
Sind die 3.000 EUR, die jeder Schule in der ersten Phase des Aktionsprogramms zur Verfügung stehen, gesondert zu beantragen?	Nein, die 3.000 EUR müssen von den Schulen nicht gesondert beantragt werden. Nach Abschluss der Vereinbarung der Schule mit dem ausgewählten Anbieter kann das Projekt durchgeführt und anschließend durch den Anbieter abgerechnet werden.
Können die 3.000 EUR pro Schule auch gesplittet werden?	Ja, es können auch mehrere Projekte durchgeführt werden, wenn in der Summe nicht mehr als 3.000 EUR abgerechnet werden. Zu beachten ist hier, dass die Schule für jedes einzelne Projekt eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter abschließen muss.
Mit wem können Schulen Vereinbarungen zur Durchführung von Projekten abschließen?	Die Schulen können mit Trägern (z.B. der Kinder- und Jugendhilfe), Vereinen, Institutionen (z.B. Museen oder Bibliotheken) oder auch mit Einzelpersonen (z. B. mit Personen, die bereits im Rahmen des Ganztags Angebote unterbreiten) Vereinbarungen zur Durchführung von Projekten abschließen. Auch Schulfördervereine können Vereinbarungen mit Anbietern schließen und die geplante Maßnahme zusätzlich unterstützen. Die Schule entscheidet eigenverantwortlich, mit welchem Anbieter Vereinbarungen abgeschlossen werden.
Kann die Schule auch selbst Projekte durchführen und abrechnen, wenn sie regional keinen Kooperationspartner findet?	Nein, die Schule selbst kann keine Projekte durchführen und abrechnen. Nur ein externer Kooperationspartner kann als Anbieter seine Leistung in Rechnung stellen. Wenn Schulen keinen Kooperationspartner finden, können sie sich an das örtliche zuständige Jugendamt wenden, die einen Überblick über regional tätige Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder sich an den zuständigen Regionalpartner wenden, um sich beraten zu lassen.
Können Projekte auch im Rahmen von Ganztagsangeboten mit Kooperationspartnern im	Ja, Projekte im Rahmen des Aktionsprogramms können auch mit bereits vereinbarten Angeboten im Rahmen des Ganztags gekoppelt werden, wenn es als ein zusätzliches Projekt

<p>Ganztag, mit denen die Schule bereits Verträge abgeschlossen hat, durchgeführt werden?</p>	<p>durchgeführt und auch gesondert abgerechnet werden kann. Dazu muss die Schule mit dem Kooperationspartner eine gesonderte Vereinbarung abschließen.</p>
<p>Welche Projekte können konkret umgesetzt werden?</p>	<p>In der ersten Phase des Aktionsprogramms werden Projekte finanziert, die das soziale Lernen und die soziale Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern und das soziale Miteinander in der Schule stärken. Die konkrete inhaltliche Ausrichtung der Projekte legen die Schulen eigenverantwortlich fest.</p>
<p>Kann es passieren, dass durchgeführte Projekte bei der Abrechnung nicht anerkannt werden? Erfolgt nachträglich eine inhaltliche Prüfung der Konzepte und wenn ja durch wen?</p>	<p>Nein, bei der Abrechnung der durchgeführten Projekte prüft der zuständige Regionalpartner lediglich, ob die für eine Auszahlung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Eine nachträgliche inhaltliche Prüfung der Konzepte durch die Regionalpartner erfolgt nicht.</p>
<p>Welche Kosten sind abrechenbar? Sind auch Anschaffungen für die Schulen daraus finanzierbar?</p>	<p>Abrechenbar sind alle Kosten, die unmittelbar anfallen, um das Projekt durchführen zu können. Das sind in der Regel Personal- und Sachkosten, Honorarkosten, Kosten für Verbrauchsmaterialien, teilnehmerbezogene Kosten wie z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Ausleihgebühren und weitere.</p> <p>Kosten für Anschaffungen bzw. Investitionen, die die Schule auch nach Durchführung des Projektes dauerhaft nutzen will, können dagegen nicht abgerechnet werden, bspw. Lizenzen für Lernsoftware etc.</p>
<p>Kann die Schule in Vorleistung gehen und Kosten wie z. B. Fahrtkosten oder Eintrittsgelder auch abrechnen?</p>	<p>Nein, die Schule selbst kann keine Rechnung erstellen und keine Kosten abrechnen und daher auch nicht in Vorleistung gehen. Lediglich der Schulförderverein kann entsprechende Kosten verauslagern und der Schule anschließend eine Rechnung vorlegen.</p>
<p>In welcher Höhe können Honorare vereinbart werden?</p>	<p>Die Höhe der Honorare ist unter Beachtung der VV Honorare des Landes Brandenburg zu vereinbaren.</p>

<p>Bis wann müssen die Projekte durchgeführt und abgerechnet werden?</p>	<p>Die Projekte müssen bis spätestens Ende November 2021 durchgeführt und abgerechnet sein. D.h. bis spätestens zum 30.11.2021 müssen die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Regionalpartner vorliegen.</p>
<p>Was muss die Schule bei der Abrechnung der Projekte beachten?</p>	<p>Um ein Projekt abrechnen zu können, müssen folgende Unterlagen dem zuständigen Regionalpartner vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die schriftliche Vereinbarung der Schule mit dem Anbieter zur Durchführung des Projektes im Original (entsprechend dem Vordruck Anlage 1 im Schreiben des MBS vom 16.08.2021)</li> <li>• die schriftliche Bestätigung der Schule, dass das Projekt durchgeführt wurde (entsprechend dem Vordruck Anlage 2 im Schreiben des MBS vom 16.08.2021 und</li> <li>• die Rechnung des Anbieters im Original.</li> </ul> <p>Die Schule nimmt die Rechnung des Anbieters entgegen und leitet die o. g. Unterlagen an den zuständigen Regionalpartner weiter. Dieser zahlt dann die Mittel an den Anbieter aus. Eine Auszahlung kann nur dann erfolgen, wenn die o. g. Unterlagen vollständig vorliegen. Die Postadresse und Kontaktdaten des zuständigen Regionalpartners wurde den Schulen mit Schreiben des MBS vom 26. August 2021 mitgeteilt.</p>
<p>Können die Aktionen auch während des Unterrichts stattfinden und ggf. mehrere Tage andauern?</p>	<p>Geplante Maßnahmen können auch im unterrichtlichen Kontext stattfinden. Sie können auch mehrere Tage in Anspruch nehmen.</p>
<p>Wohin kann sich die Schule bei Nachfragen wenden?</p> <p>Für die Schulamtsbereiche Brandenburg an der Havel und Neuruppin ist es der Regionalpartner <b>kobra.net</b></p>	<p>Zur Unterstützung und Beratung der Schulen hat das MBS Verträge mit zwei Regionalpartnern abgeschlossen, die jeweils für zwei Schulamtsbereiche zuständig sind.</p> <p>Postadresse:  kobra.net GmbH  Aufholen nach Corona  Benzstraße 8/9  14482 Potsdam</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:aufholen@kobranet.de">aufholen@kobranet.de</a>  Telefon: (0331) 813 202 70</p>

<p>Für die Schulamtsbereiche Cottbus und Frankfurt (Oder) ist es der Regionalpartner <b>Stiftung SPI:</b></p>	<p>Postadresse:  Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg Süd-Ost  Aufholen nach Corona  Berliner Straße 54  03046 Cottbus</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:aufholen@stiftung-spi.de">aufholen@stiftung-spi.de</a>  Telefon: (0355) 288 638 76</p>
<p>Wer ist Rechnungsadressat, wenn das Projekt vom Anbieter abgerechnet wird?</p>	<p>Der Rechnungsadressat ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Die Schule schließt nur die Vereinbarung mit dem Anbieter zur Durchführung eines Projektes.</p>
<p>Wer in der Schule trifft die Entscheidung über die Durchführung des Projekts?</p>	<p>Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme und die sinnvolle Verwendung der Gelder trägt die Schulleitung. Eine Beteiligung der schulischen Gremien bzw. der Schulgemeinschaft ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend.</p>
<p>Muss die Maßnahme der gesamten Schülerschaft zugutekommen?</p>	<p>Nein, wenn bspw. eine Jahrgangsstufe im Ermessen der Schulleitung besonders gefördert werden soll, so entspricht das durchaus der Zielstellung des Programmes. Jedoch können nicht einzelne Lehrkräfte Vereinbarungen für Maßnahmen schließen, die nur einer Lerngruppe zugutekommen.</p>